



Landkreis Ostprignitz- Ruppin
Bau- und Umweltamt
- Brandschutzdienststelle -
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

TAB – LK OPR

Technische Anschlussbedingungen des Landkreises Ostprignitz- Ruppin für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage auf die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam

Inhalt:

- 1. Geltungsbereich**
- 2. Allgemeines**
- 3. Technische Ausführungen**
- 4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Schlüsselrohr**
- 5. Freischaltelement (FSE)**
- 6. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung**
- 7. Zusatzeinrichtungen**
 - 7.1. Feuerwehrbedienfeld + Feuerwehr – Anzeige – Tableau**
 - 7.2. Brandmelderplan**
 - 7.2.1. Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten)**
 - 7.2.2. Lageplantagebleau**
 - 7.2.3. Einsatzdatei**
 - 7.3. Automatische Löschanlagen und andere Systeme**
 - 7.4. Objektfunkanlagen**
- 8. Allgemeine Hinweise**
- 9. Kostenersatz**
- 10. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder**
- 11. Feuerwehrpläne**
- 12. Schlussbestimmungen**

1. Geltungsbereich

Auf der Grundlage folgender Bedingungen bietet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin den Anwendern von Brandmeldeanlagen (BMA) und den dazugehörigen Einrichtungen die Aufschaltung auf die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam an. Die Anschlussbedingungen gelten für Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen im gesamten Landkreis Ostprignitz- Ruppin.

Detailfragen sind mit der Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin abzusprechen.

2. Allgemeines

Übertragungseinrichtungen (ÜE mit Hauptmelder), die an die Notrufmeldezentrale (Empfangsanlage) der „Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg“ in Potsdam auf besonderen Antrag angeschlossen werden, richtet ausschließlich der Konzessionär nach Zustimmung durch die Brandschutzdienststelle (BSD) des Landkreises Ostprignitz- Ruppin ein. Die Aufschaltung ist grundsätzlich über eine gesicherte, redundante Verbindung zu realisieren.

Die Einrichtung und der Anschluss der Hauptmelder an die Empfangsanlage erfolgt nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Der Antrag zur Aufschaltung der Brandmeldeanlage ist an die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu richten. Der Vordruck befindet sich im Internetauftritt des Landkreises (www.ostprignitz-ruppin.de – Bürgerservice – Formulare Service – Brandschutz). Eine Kopie des Antrages wird von der BSD an die „Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg“ in Potsdam zur Information weitergeleitet.

Die zur Aufschaltung vorgesehene Brandmeldeanlage muss den anerkannten Regeln der Technik entsprechen, DIN- konform errichtet sein und alle Anforderungen des genehmigten Brandschutzkonzeptes / Brandschutznachweises entsprechen. Eine schriftliche Bestätigung darüber ist spätestens bei der Abnahme der Anlage zu übergeben. In dieser Bestätigung sind die verwendeten Melder, insbesondere bei Verwendung von Ionisationsmeldern, anzugeben. Werden mit der BMA sicherheitstechnische Einrichtungen verknüpft / angesteuert, ist zusammen mit dem Brandmeldeanlagenkonzept eine „Grob-Brandfallmatrix“ oder ein Sicherungskonzept gem. DIN VDE 0833-2 (s. Pkt. 6.1.2 –Alarmorganisation) zu erstellen, die Unterlagen sind mit dem Betreiben und der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Die Wirk-Prinzip-Prüfung erfolgt gem. § 2 Abs. 1 BbgSGPrüfV dann für alle einzelnen Gewerke zusammen nach Fertigstellung als Vollprobetest zur Prüfung auf Wirksamkeit und Betriebssicherheit sicherheitsrelevanter Anlagen zur Erfüllung der geforderten Schutzziele in Absprache mit dem Betreiber und dem zuständigen technischen Prüfsachverständigen sowie dem zuständige Prüfenieur für Brandschutz.

Spätestens zwei Wochen vor der geplanten Inbetriebnahme der neu errichteten Anlage, ist die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin zu informieren, der Termin ist im Vorfeld mit dem Konzessionär abzustimmen.

Spätestens am Tag der Aufschaltung / Inbetriebnahme der Anlage ist der mängelfreie Prüfbericht des Prüfsachverständigen für Brandmeldeanlagen zusammen mit den Protokollen der Wirkprinzip- Prüfung gem. der Brandfallmatrix, eine Kopie des Inbetriebsetzungsprotokolls gem. DIN 14675 / G.2 und des Wartungsvertrages der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Postanschriften:

Landkreis Ostprignitz- Ruppin
Bau- und Umweltamt
-Brandschutzdienststelle -
Virchowstraße 14-16
16816 Neuruppin

SB Bärbel Rudolph

Telefon: 03391 / 688-6094
Mail: baerbel.rudolph@opr.de

SB Mathias Herzberg

Telefon: 03391 / 688- 6007
Mail: mathias.herzberg@opr.de
Fax uBAB: 03391 / 688 6071

Konzessionär: Total Walther GmbH
Feuerschutz und Sicherheit
Gradestraße 46-50
12347 Berlin

Telefon: 030 / 897922-82
Mail: heiko.goebel@jci.com

Leitstelle: Regionalleitstelle
Nord-West Brandenburg
Holzmarktstraße 6
14467 Potsdam

Telefon: 0331 / 3701-0
Mail: feuerwehr@rathaus.potsdam.de

3. Technische Ausführungen

Die Anlagen müssen den einschlägigen technischen Richtlinien und Vorschriften in der jeweils gültigen Fassung entsprechen. Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- DIN EN 54 Brandmeldeanlagen
- DIN 14661 Feuerwehr Bedienfeld
- DIN 14662 Feuerwehr - Anzeigetableau
- DIN 14675-1 Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- DIN 14675-2 Brandmeldeanlagen, Anforderungen an die Fachfirmen
- VDE 0100 Errichten von Starkstromanlagen mit Nennspannungen bis 1000 V
- DE 0165 Errichten elektrischer Anlagen in Explosionsgefährdeten Bereichen
- VDE 0800 Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen einschließlich Informationsverarbeitungsanlagen
- VDE 0833 Gefahrenmeldeanlagen für Brand, Einbruch und Überfall Teil 1 und 2
- Brandenburgische Sicherheitstechnische Gebäudeausrüstungs-Prüfverordnung (BbgSGPrüfV)

Freigaben für Aufträge zum Erhalt aller zum Betrieb der Brandmeldeanlage notwendigen Schlösser / Schlüssel werden auf schriftliche Anforderung bei der Firma Kruse Sicherheitssysteme durch die Brandschutzdienststelle ausgestellt.
Im Gebiet des Landkreises Ostprignitz- Ruppin ist ausschließlich die Firma

Kruse Sicherheitssysteme GmbH
Duvendahl 92
21435 Stelle

Telefon: 04174 / 592-22
Mail: mail@kruse-sicherheit.de

berechtigt die Schlösser und Schlüssel für Objekte mit zugelassenen und genormten Schlössern für Bedienfelder, Schlüsseldepots, Freischaltelemente oder andere Einrichtungen für die Feuerwehr bereitzustellen. (Feuerwehrschießung Landkreis- OPR)

Alle Kennzeichnungen und Beschilderungen (z.B. der Zugang zur BMZ, DC- Notschalter, Hauptschalter u.a.) sind nach DIN 14034 in Verbindung mit der DIN 4066 vorzunehmen.

4. Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) / Schlüsselrohr

Um in Gefahren- und Einsatzfällen den Einsatzkräften der Feuerwehr den zerstörungsfreien Zugang zur Erstinformationsstelle oder sonstigen relevanten Räumen ohne Verzögerung zu ermöglichen, ist in unmittelbarer Nähe zur Eingangstür des Objektzuges ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD) zu installieren, welches die notwendigen Objektschlüssel enthält.

Der Standort des FSD ist im Rahmen des Brandmeldeanlagenkonzeptes mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen, die Schließung des FSD muss gesondert bei der Brandschutzdienststelle beantragt werden, hier erfolgt nach Überprüfung der bestellten Komponenten die Freigabe.

Die Vorgaben zur Anzahl der Schlüsselüberwachungen erfolgt objektbezogen, Chipkarten bzw. Zutrittskontrollkarten müssen gesichert im FSD hinterlegt werden können. Durch den Betreiber der BMA sind die zuständigen Versicherungen über die Einlage der entsprechenden Schlüssel zu unterrichten.

Welches Fabrikat als FSD 3 Verwendung findet, wird nicht beeinflusst. Gefordert wird, dass

- a. das FSD 3 den Bedingungen des Verbandes der Sachversicherer (VdS) entspricht und eine VdS- Anerkennung besitzt,
- b. die DIN 14675 einschließlich der Anhänge in der gültigen Fassung eingehalten wird,
- c. die innere Tür zur Aufnahme eines Doppelbart-Umstellschlusses (Feuerwehrschießung Landkreis OPR der Firma Kruse Typ „KABA“ / Befestigung mittels 4 Schrauben) geeignet ist und
- d. aus feuerwehrtaktischen Gründen die geforderte Anzahl Schlüsselüberwachungen aufweisen.

Nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle und Bestätigung durch den / die zuständigen Sachversicherer, ist als Zugangssicherung nur in Ausnahmefällen der Einsatz eines Schlüsselrohres möglich (nicht zugelassen für Generalschlüssel; nur für untergeordnete Schließung z.B. für Nebengelass oder Technikräume). Das Schlüsselrohr ist grundsätzlich mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ zu kennzeichnen, bei Notwendigkeit sind durch den Betreiber der Anlage bzw. Objekteigentümer Magnetschlüssel bei Inbetriebnahme der BMA zur Verfügung zu stellen.

Der Betreiber der Anlage bzw. Objekteigentümer erkennt an, dass die Feuerwehr für die Auswahlgüte und Beschaffenheit des Feuerwehrschlüsseldepots und seines Schlosses, für

die Art des Einbaues und für alle hieraus entstehenden unmittelbaren und mittelbaren Schäden (z.B. Einbruch, Diebstahl) nicht haftet.

Die Feuerwehr ist nicht verpflichtet die im Feuerwehrschlüsseldepot deponierten Schlüssel zu verwenden. Sie erfüllt vielmehr ihre Aufgabe im Bereich des Feuerschutzes nach pflichtgemäßem Ermessen ohne dass eine Bindung an das Vorhandensein des Feuerwehrschlüsseldepots und des darin deponierten Schlüssel entsteht.

5. Freischaltelement (FSE)

Neben dem Feuerwehrschlüsseldepot müssen Anwender von Brandmeldeanlagen den Einsatz eines Freischaltelements vorsehen. Das Freischaltelement ist mit einem genormten ABLOY- Zylinder für Freischaltelemente mit der Schließung "Landkreis OPR" der Firma Kruse auszurüsten. Das Freischaltelement ist grundsätzlich lotrecht im Handbereich über dem FSD zu montieren und mit einer Vandalismusrosette zu versehen. Die Vandalismusrosette ist deutlich und dauerhaft mit einem „F“ oder bei der Verwendung eines Rohrdepots mit „FSE“ zu kennzeichnen.

Ein Freischaltelement macht den gewaltfreien Zutritt der Feuerwehr im Interesse des Anwenders möglich bei:

- Bränden in Betriebsteilen und Objekten mit nicht flächendeckender Brandmeldeanlage bzw. bei nicht ausgelöster Brandmeldeanlage,
- auftretenden Störungen oder Havarien an Wasser- und Energieanlagen
- Unwetter u.a.m.

Hinweis zum An- bzw. Einbau:

- Das Freischaltelement ist als Nebenmelder in die Brandmeldezentrale einzubinden.

6. Brandmeldezentrale (BMZ), Meldereinbau, Beschriftung

Die Brandmeldezentrale und der Hauptmelder (HM) bilden eine Einheit und sind daher in einem Raum, nebeneinander zu installieren, bei Abweichung ist ein Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle und dem Konzessionär herzustellen. Die Brandmeldezentrale und ggf. eine notwendige Parallelanzeige sind nach Abstimmung mit Brandschutzdienststelle zu installieren.

In der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam muss bei mehreren Brandmeldezentralen innerhalb eines Objektes und der Nutzung nur einer Verbindung zur Regionalleitstelle, die konkret ausgelöste Brandmeldeanlage erkannt werden können. Über die Notwendigkeit der Bereitstellung getrennter Parallelausgänge durch die Brandmeldezentrale wird im Einzelfall nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle entschieden.

Die Kennzeichnung für den Feuerwehrzugang erfolgt mit einer Blitzleuchte in der Farbe Gelb / Orange, diese ist so zu montieren, dass sie bei der Objektfahrt von den Einsatzkräften der Feuerwehr jederzeit einsehbar ist (hier auch Park- oder Lagerplätze im Außenbereich beachten). Lotrecht unter der Blitzleuchte muss sich dann das Freischaltelement (FSE) in einer Höhe von maximal 1,80 m mit einer Vandalismusrosette geschützt befinden. Wiederum lotrecht in einer Achse (mittig) mit der Blitzleuchte und dem FSE ist dann in einer Höhe von 1,20 m bis 1,40 m das FSD zu montieren.

Das Verlöschen dieser Blitzleuchte darf nur nach der Rücksetzung der Brandmeldeanlage durch die zuständige Feuerwehr erfolgen. Entsprechend der jeweiligen örtlichen Gegebenheiten kann die Anbringung zusätzlicher Kennleuchten erforderlich sein.

Alle Einzelheiten der Zusatzeinrichtungen, wie z.B. das Feuerwehrbedienfeld, das Feuerwehr- Anzeigetableau, die Feuerwehr- Laufkarten, das Feuerwehrschränke und die entsprechende Beschilderung, sind mit der Brandschutzdienststelle im Voraus abzustimmen und im Brandmeldeanlagenkonzept festzuschreiben.

Bei Störungen muss die Auslösung des Hauptmelders verhindert werden. Bei nicht dauernd überwachten Brandmeldeanlagen ist an eine ständig besetzter zertifizierte Stelle, nicht an die Regionalleitstelle, eine Störungsmeldung zu senden.

Automatische und nichtautomatische Brandmelder dürfen nicht auf beweglichem Untergrund (Schränktüren o.ä.) installiert werden, sie sind ausnahmslos mit Meldergruppen- und Meldernummer zu beschriften (z.B. 1/1, 1/2, 2/1 u.s.w.). Die Verwendung römischer Ziffern bei der Beschriftung ist unzulässig. Die Beschriftung muss ohne Hilfsmittel erkennbar sein (DIN 1450). Sind automatische Melder in Zwischenböden, -decken, Einbauten oder nicht betretbaren Räumen installiert, sind am Eingang des betreffenden Raumes eine eindeutige Beschriftung und eine Vorrichtung zum Öffnen der Zwischenböden, -decken und Einbauten vorzusehen. Die Vorrichtungen sind vor missbräuchlicher Verwendung zu schützen, hier kann ggf. die Feuerwehrschränke verwendet werden.

7. Zusatzeinrichtungen

7.1. Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr–Anzeige–Tableau, Objektfunkbedienfeld

Die Installation eines Feuerwehrbedienfeldes, eines Feuerwehr–Anzeige–Tableau sowie eines Feuerwehr- Laufkartendepots wird als notwendiger Bestandteil der Brandmeldeanlage gefordert und ist in unmittelbarer Nähe des Feuerwehrezuganges zu installieren.

Das Feuerwehrbedienfeld, Feuerwehr–Anzeige–Tableau und gegebenenfalls zusätzlich installierte Bedienteile (z.B. Bedienteile von Gebäudefunk-, Entrauchungsanlagen, Einsprecheinrichtung) müssen ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar, gut bedienbar und frei zugänglich sein.

Alle Bedienfelder und Einrichtungen sind mit einem Schloss (Halbprofilzylinder) mit der Feuerwehrschränke „Landkreis OPR“ zu verschließen. Freigaben für Aufträge zum Erhalt der vorgenannten Schlösser werden durch die Brandschutzdienststelle nach einer entsprechenden Anforderung ausgestellt.

Die Öffnung der Bedienfelder oder des Feuerwehr- Informations- und Bediensystem (FIBS) ist nur der örtlichen freiwilligen Feuerwehr und Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle gestattet.

7.2. Brandmelderplan

7.2.1. Meldergruppenkartei (Feuerwehr-Laufkarten) Für jede Meldergruppe bzw. jeden Melderbereich sind Laufkarten nach DIN 14675 (Anhang I beispielgebend Bild I.3 und I.4 mit Legende und Seitenriss der Geschosse) in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle als Meldergruppenkartei zu erstellen.

Sie ist so auszubilden, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe (Reiternummer ausgeschnitten) möglich ist. Die Meldergruppenkartei ist am Feuerwehrezugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle anzubringen. Sie ist gegen unbefugten Zugriff zu sichern und dauerhaft zu kennzeichnen.

Ein Vorexemplar der Feuerwehr- Laufkarten muss der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorgelegt werden, sie müssen mit den Bezeichnungen in den Feuerwehrplänen zum Objekt übereinstimmen.

Jede Feuerwehr- Laufkarte muss mindestens folgende Information enthalten:

Vorderseite:

- Nr. der Meldegruppe als ausgeschnittenen „Reiter“ und in der Übersicht
- Gebäudeübersicht mit Bezeichnung der Gebäudeteile / Straßen
- Geschosskennzeichnung
- Treppenräume mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Raum Nr. / Bezeichnung wie im Feuerwehrplan
- Melderanzahl
- Melderart
- Feuerwehrzugang zum Objekt (grüner Pfeil)
- Standort am FLK-Depot (grüner Kreis) und Einsatzweg zur Meldergruppe (grüne Linie)
- Standorte der Brandmeldezentrale, der Übertragungseinrichtung und des FBF (rot)
- vorhandene Bedieneinrichtungen oder Einspechstellen für die Feuerwehr (rot)
- Legende / Zeichenerklärung (nur Bildzeichen / Symbole die tatsächlich Verwendung finden)
- Seitenriss bei mehreren Geschossen

Rückseite:

- Nr. der Meldegruppe
- Gebäudeübersicht / Ausschnitt mit der betreffenden Meldergruppe
- Geschoss- und Raumkennzeichnung
- Raum Nr. / Bezeichnung wie im Feuerwehrplan
- Melderanzahl
- Melderart
- Treppenraum mit der Kennzeichnung entsprechend des Feuerwehrplanes
- Standort der automatischen Brandmelder (gelber Kreis)
- Standort der verdeckten automatischen Melder (gelbes Dreieck)
- Standort der nichtautomatischen Brandmelder / Handfeuermelder (rot)
- Überwachungsbereiche bei Sonderbrandmeldesystemen (z.B. RAS)
- Bereiche einer Löschanlage (blau)
- Einsatzweg (grün)
- vorhandene Einsprechstelle oder Bedieneinrichtungen für die Feuerwehr (rot)

7.2.2. Lageplantageau

Anstelle der Feuerwehr- Laufkarten als Meldergruppenkartei kann in einfachen und übersichtlichen Objekten nach Absprache mit der Brandschutzdienststelle ein Lageplantageau verwendet werden, bei dem schematisch die Lage der ausgelösten Melder ersichtlich ist. Des Weiteren sind der vereinfachte Grundriss und markante Punkte (Zugänge, Treppen, Flure usw.), bezogen auf den Standort, lagerichtig darzustellen.

Das Lageplantageau ist in unmittelbarer Nähe der Feuerwehrbedienelemente zu installieren und muss ohne Standortveränderung des Bedienenden einsehbar sein.

Ein Lageplantageau kann auch zur Erstinformation der Feuerwehr bei mehreren Brandmeldezentralen verwendet werden.

Die Leuchtmittel müssen folgende Farben haben:

- Gelb - automatische Melder

- Rot - nichtautomatische Melder / Handfeuermelder
- Blau - selbstständige Löschanlage
- Weiß - Geschossanzeige
- Grün - Standort von Brandmeldezentralen und Brandmeldeunterzentralen

Die Farbgebung ist in einer Legende unmittelbar auf dem Lageplantableau festzuhalten. Vor Fertigstellung des Lageplantableaus ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

7.2.3. Einsatzdatei

Bei größeren Brandmeldeanlagen kann eine rechnergestützte Einsatzdatei zusätzlich zu 7.2.1. eingesetzt bzw. gefordert werden. Dabei sind analog der Meldergruppenkarte die notwendigen Informationen für die Feuerwehr druckfähig zu gestalten. Der Drucker ist am Feuerwehruzugang an gut sichtbarer und zugänglicher Stelle aufzustellen. Die ständige Funktionssicherheit ist durch den Betreiber der Anlage zu gewährleisten.

Vor Fertigstellung der Einsatzdatei ist eine Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle vorzunehmen.

7.3. Automatische Löschanlagen und andere Systeme

Automatische Löschanlagen und andere Systeme können an die Brandmeldeanlage angeschlossen werden. Details sind mit der Errichterfirma der Brandmeldeanlage und der Brandschutzdienststelle abzustimmen. Spezielle Besonderheiten der einzelnen Löschanlagen / Systeme sind zu beachten.

7.4. Objektfunkanlagen

Objektfunkanlagen sind durch die Brandmeldeanlage in Betrieb zu setzen. Eine Deaktivierung der Objektfunkanlage darf durch das Zurücksetzen der Brandmeldeanlage nicht erfolgen! Dies erfolgt über das Objektfunkbedienfeld durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr. Der Leitfaden des Landes Brandenburg für Objektfunkanlagen ist zu beachten.

8. Allgemeine Hinweise

Der Hauptmelder liegt ausschließlich im Zuständigkeitsbereich des Konzessionärs, der auch die regelmäßige Prüfung und Wartung durchführt. Dazu ist ihm der Zugang zum Hauptmelder zu ermöglichen.

Änderungen oder Erweiterungen von bestehenden Brandmeldeanlagen, sowie Änderungen beim Betreiber, wie Anschrift, Ansprechpartner usw., müssen vorher und rechtzeitig der Brandschutzdienststelle schriftlich mitgeteilt werden. Erforderlichenfalls ist der Brandschutznachweis / das Brandschutzkonzept zu überarbeiten und dem Prüfeningenieur für Brandschutz erneut zur Prüfung vorzulegen. Nach wesentlichen Änderungs- bzw. Erweiterungsarbeiten an der Brandmeldeanlage ist eine Prüfung durch einen Prüfsachverständigen durchzuführen.

Die Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, in Absprache mit der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam, behält sich vor, die Trennung der Aufschaltung zwischen der Brandmeldeanlage und dem Hauptmelder vorzunehmen, wenn sich während des Betriebes wiederholt Unregelmäßigkeiten oder Störungen an dieser Anlage zeigen, die zu Fehlalarmierungen führen.

Die Trennung der Aufschaltung erfolgt erst nach der Information des Anlagenbetreibers durch die Brandschutzdienststelle. Bei Anlagen, die aus dem Baugenehmigungsverfahren resultieren, verständigt die Brandschutzdienststelle die zuständige Bauaufsichtsbehörde. Für Nachteile, die sich aus einer solchen Trennung der Aufschaltung ergeben, haftet der Landkreis Ostprignitz- Ruppin nicht.

Auf Verlangen der Brandschutzdienststelle ist der Betreiber einer Brandmeldeanlage verpflichtet, auf seine Kosten alle Änderungen vornehmen zu lassen, die zur Verhinderung von Störungen und im Interesse der Funktionssicherheit sowie für die notwendige Einheitlichkeit der Brandmeldeanlage erforderlich sind.

Die Kosten für die Wiederaufschaltung der Anlage gehen zu Lasten des Betreibers und richten sich nach den jeweils gültigen Gebührensätzen des Konzessionärs.

Mitarbeitern der Brandschutzdienststelle des Landkreises OPR, ist jederzeit Zutritt zur Brandmeldeanlage zu gewähren.

Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage sind grundsätzlich nicht bei der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam anzumelden. Zur Vermeidung von Falschalarmen sind geeignete Maßnahmen (z.B. Abschaltung der ÜE) vorzunehmen. Dabei ist zu sichern, dass Echtalarne während der Wartungsarbeiten unverzüglich weitergeleitet werden.

Soll innerhalb der Wartung die Funktionsfähigkeit des Übertragungsweges geprüft werden, ist dies unmittelbar vor Überprüfung über Notruf 112 der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam zur Kenntnis zu geben. Nach Signalauslösung ist wiederum die Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg über Notruf 112 abzufragen, ob das Signal angekommen ist. Weitere An- und Abmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Inbetriebnahme einer bei der Regionalleitstelle Nord-West Brandenburg in Potsdam aufgeschalteten Anlage erfolgt erst, wenn der Brandschutzdienststelle sowohl die Anlagenbeschreibung mit Inbetriebsetzungs- und Abnahmeprotokoll nach DIN 14675/A4 in der zeitlich gültigen Fassung als auch der Prüfbericht über die mängelfrei ausgewiesene Prüfsachverständigenabnahme nach BbgSGPrüfV übergeben wurde. Im Zuge der Inbetriebnahme der BMA wird durch die Brandschutzdienststelle eine Funktionsprobe durchgeführt und die Checkliste nach Anlage 1 dieser Aufschaltbedingungen abgearbeitet. Die Funktionsprobe erfolgt stichprobenartig und ist keine Bestätigung der fachgerechten Installation.

Sind nicht alle oben genannten Bedingungen erfüllt, erfolgt keine Aufschaltung der BMA.

Bei der wiederkehrenden Prüfung der Brandmeldeanlage durch den Prüfsachverständigen, ist die Brandschutzdienststelle mindestens 10 Arbeitstage vorher zu informieren. Die Brandschutzdienststelle entscheidet dann über ihre Teilnahme zur Prüfung der nur durch die Feuerwehr zu bedienenden Schließeinrichtungen. Bei Bedarf werden Vertreter der örtlichen Feuerwehr eingeladen. Die Teilnahme durch die Feuerwehr kann kostenpflichtig entsprechend der jeweils gültigen Feuerwehrkostensatzung sein.

Die vorhandenen Schließungen sollte jährlich auf ihre Funktionssicherheit überprüft werden, dies kann im Rahmen der Ausbildung der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr nach vorherigen Abstimmung mit dem Betreiber der Anlage erfolgen.

9. Kostenersatz

Entsprechend des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg – Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetz – und der jeweiligen Feuerwehrkostensatzung der Stadt / Gemeinde als Träger des Brandschutzes wird ein Kostenersatz für vorsätzliche Falschalarme, fahrlässige oder durch technische Mängel verursachte Falschalarme gefordert.

- Vorsätzliche Falschalarme sind Alarme ohne vorherige Ankündigung in der Regionalleitstelle Nord – West Brandenburg in Potsdam (z.B. Handmelder auslösen ohne tatsächlichen Brand),
- Fahrlässige Falschalarme sind Alarme z.B. Wartungsarbeiten an der Brandmeldeanlage durch die Brandmeldeanlagen-Wartungsfirma, Bedienvorgänge durch befugte Personen an der Brandmeldeanlage oder infolge von Malerarbeiten, Reinigungsarbeiten, Schweißarbeiten u.a.
- Durch technische Mängel verursachte Falschalarme sind Alarme ohne erkennbare Ursache (z.B. automatischer Melder hat ausgelöst, ohne dass eine Ursache erkennbar ist oder der ausgelöste Melder zeigt die Auslösung nicht an).

10. Besonderheiten beim Einsatz von Ionisationsmelder

Sollen entsprechend des Anlagenkonzeptes Ionisationsmelder zum Einsatz kommen, sind die Erfordernisse aus dem Atomgesetz und nachfolgenden gesetzlichen Grundlagen (z.B. Strahlenschutzverordnung) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten und vor Ausführung der Arbeiten der BSD nachzuweisen. Die Melder müssen an allgemein zugänglichen Montageorten entsprechend DIN 0833-2 Nr. 4.2, 6.4.1.3, angebracht werden und gegen unbefugte Entnahme gesichert sein.

11. Feuerwehrpläne

Feuerwehreinsatzpläne nach DIN 14095 sind in Absprache mit der Brandschutzdienststelle zu fertigen. Ein Vorexemplar des Feuerwehrplanes ist schriftlich oder per Mail der Brandschutzdienststelle zur Abstimmung und Freigabe vorzulegen.

Die Farben und Symbole des Feuerwehreinsatzplanes muss den aktuellen Normen DIN 14 095 – Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen - sowie der DIN 14 034 - graphische Symbole für das Feuerwehrwesen – entsprechen.

Die Feuerwehreinsatzpläne sind im Format A4 / A3 wie folgt anzufertigen:

- Feuerwehrpläne laminiert in einem DIN A 4-Hefter als Präsentationsmappe,
- Pläne im A3 Format sind vor dem laminieren auf A4 zu schneiden,
- Feuerwehrpläne auf Datenträger (CD-ROM im *.pdf-Format, je Blatt eine Datei)

Die genaue Anzahl der Feuerwehreinsatzpläne ist objektbezogen mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Feuerwehrpläne sind auf dem aktuellen Stand zu halten, bei baulichen Änderungen und / oder Nutzungsänderungen sind sie unverzüglich zu aktualisieren. Die Brandschutzdienststelle behält sich das Recht vor, im Einzelfall zusätzliche oder abweichende Regelungen festzulegen, wenn Art und Nutzung des Objekts und / oder einsatztaktische Gründe dies erfordern.

12. Schlussbestimmungen

Die vorliegenden technischen Anschlussbedingungen für die Aufschaltung einer Brandmeldeanlage im Landkreis Ostprignitz- Ruppin treten mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Unterlagen vom Januar 2011 außer Kraft.

Die Anschlussbedingungen werden regelmäßig durch die Brandschutzdienststelle des Landkreises Ostprignitz- Ruppin aktualisiert.

Die jeweils im Internet unter <https://www.ostprignitz-ruppin.de/Bürgerservice/Formularservice/Brandschutz> veröffentlichte Version ist verbindlich.

GEFORDERTE ZERTIFIZIERUNGEN ISO 9001 / DIN 14675 / DIN EN 16763

FÜR FACHPLANER UND FACHRICHTER



FACHFIRMEN WERDEN

Baurechtliche Forderungen, Richtlinien sowie Brandschutz- und Sicherheitskonzepte stellen Forderungen an Sie und schaffen aber auch Rahmenbedingungen zu Ihren Dienstleistungen. Gesetzgeber, Behörden, Versicherer, Auftraggeber, Verbände und Hersteller fordern von Ihnen Personen- und Unternehmenszertifizierungen.

DAS IST ES WERT

Erhalten Sie Chancengleichheit und Rechtssicherheit durch unsere Qualitätsberatung. Mit praxiserfahrenen Experten bieten wir Ihnen individuelle Unterstützung vom Aufbau bis zur Zertifizierung. Betreuung Ihrer QM-Systeme sowie hilfreiche Handlungsempfehlungen zur praxisorientierten Umsetzung der gesetzlichen, behördlichen und normativen Forderungen.

DER HEISSE DRAHT

Wie können wir Ihnen helfen? Finden Sie es heraus und schreiben Sie Ihre Frage in das untere Feld...

FAX an 03212-1135664 oder info@uds-beratung.de

Anmeldung kostenloser UDS-Newsletter * (erscheint alle 1 bis 2 Monate)

Angebot Sonstiges:

Firma: _____

Ansprechpartner: _____

Straße Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon: _____

Fax: _____

E-Mail: _____

Webseite: _____

Datum: _____ Stempel/Unterschrift _____

